

Statuten

I. Bezeichnung

Art. 1

Unter der Bezeichnung «Kurzfilmnacht Bülach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach.

II. Zweck

Art. 2

Zweck des politisch und konfessionell ungebundenen Vereins ist die Durchführung von Kurzfilm Veranstaltungen im Zürcher Unterland.

Art. 3

Insbesondere nimmt der Verein Kurzfilmnacht Bülach zur Erfüllung seines Vereinszwecks folgende Aktivitäten wahr:

- a) Durchführung der jährlich in Bülach statt findenden Kurzfilmnacht.
- b) Durchführung von weiteren Veranstaltungen bzw. Projekten im Zusammenhang mit Kurzfilmen.
- c) Zusammenarbeit mit andern Organisationen und Institutionen im Bereich der Zweckerfüllung.
- d) Förderung des jungen Filmschaffens im Zürcher Unterland und der Schweiz.

III. Mitglieder

Art. 4

Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die mit ihrer Tätigkeit ideell oder materiell die Vereinsziele verfolgen und unterstützen.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder wirken mit Engagement und nach bestem Wissen und Gewissen an der Organisation der KFN mit. Alle aktiven Mitglieder bilden das Organisationskomitee.

Im Besonderen Personen die mit dem Filmschaffen im Zürcher Unterland verbunden sind.

Über die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalen-

derjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Sie hat das Recht, Mitglieder ohne Angabe von Gründen auszu-schliessen.

IV. Haftung

Art. 5

Für die vom Verein Kurzfilmnacht Bülach eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig der Verein mit seinem Vermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes.

V. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins Kurzfilmnacht Bülach sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Sie wird jedes Jahr auf Einladung des Vorstandes bis spätestens Ende Januar durchgeführt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss eine solche einberufen, sofern ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angaben der Gründe, verlangt.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung gestellt werden.

Auf nicht traktandierte Punkte kann die Versammlung eintreten, wenn zwei Drittel der Stimmenden sich damit einverstanden erklären, ausgenommen sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten wählen und deren/dessen Kompetenzen bestimmen.

Art. 9

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsbe-rechtigt bis zu einem Betrag von CHF 1999.95x. Ab einen Betrag von CHF 2000.00 ist eine zweifache Unterschrift verlangt.

Art. 10

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Anstellung besoldeter Mitarbeiter/innen für Geschäftsleitungs-, Administrativ- und/oder Hilfsaufgaben.
- c) Bestimmen der Festivalleitung.
- d) Einsetzung von weiteren Arbeitsgruppen.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- g) Vertretung des Vereines nach aussen.
- h) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglemente.

Art. 11

Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 12

Bei Wahlen und bei Abstimmungen entscheidet das relative (einfache) Mehr; bei Statutenänderungen und bei der Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und der Vorstand.

VI. Finanzen

Art. 13

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen.
- b) Gönner und Sponsoren.
 - Gönner CHF 100.00 bis CHF 499.95
 - Silbersponsor CHF 500.00 bis CHF 999.95
 - Goldsponsor ab CHF 1'000.00 bis CHF 4999.95
 - Hauptsponsor ab CHF 5'000.00
- c) Privatsponsoren und Subventionen der Öffentlichkeit.
- d) Einnahmen aus den Veranstaltungen.

Art. 14

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag von min. CHF 50.00 zu entrichten. Die Höhe und die Art der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

VII. Vereinsjahr

Art. 15

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit sowohl der anwesenden Vereinsmitglieder als auch der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Schlussversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

IX. Schlussbestimmung

An der Gründungsversammlung vom 10. März 2008 haben die Unterzeichnenden der Gründung und den Statuten des Vereins Kurzfilmmacht Bülach zugestimmt.